

Merkblatt zum Geldwäschegesetz

Information für unsere Geschäftspartner

Durch das Geldwäschegesetz soll der Missbrauch des Finanzsystems verhindert werden, damit Gelder, die durch einschlägige kriminelle Aktivitäten erlangt worden sind, nicht wieder in den legalen Geldkreislauf eingeführt werden können. Der Gesetzgeber verpflichtet die Kreditinstitute nach dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz zur eigenständigen Beobachtung und Kontrolle der Kunden sowie von erkannten Problemfällen (sog. »risikoorientierter Ansatz«). Danach gelten auch für Bausparkassen besondere Pflichten, die nachfolgend erläutert werden.

Abschluss eines Bausparvertrages bei einem Neukunden

■ Generell

Der Bausparkunde ist zu Beginn der Geschäftsbeziehung formal korrekt anhand von gültigen Ausweispapieren (Personalausweis oder Reisepass) zu identifizieren. Die Identifizierung erfolgt durch den Geschäftspartner im Rahmen der Antragsberatung.

Zu diesem Zweck sind **alle** entsprechenden Felder im Bausparantrag (Kundendaten oben links und Ausweisdaten unten rechts) **richtig und vollständig** anhand des vom Kunden vorzulegenden Ausweispapieres auszufüllen. Der Geschäftspartner hat sich dabei von der Identität des Kunden zu überzeugen. Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift des Geschäftspartners auf dem Bausparantrag bestätigt. Soweit möglich sind von dem Ausweispapier Kopien zu fertigen und dem Bausparantrag beizufügen.

■ Gemeinschaftsverträge

Bei Gemeinschaftsverträgen, meist Bausparverträgen von Ehegatten, sind alle beteiligten Personen zu identifizieren; bitte verwenden Sie dabei die Zusatzklärung.

■ Minderjährige

Schließen Minderjährige einen Bausparvertrag ab, sind sämtliche Erziehungsberechtigten zu identifizieren. Minderjährige sind zusätzlich anhand ihres Personalausweises, ihres Reisepasses oder ihrer Geburtsurkunde zu identifizieren.

■ Handeln auf Veranlassung eines Dritten

Die Bausparantragsformulare sehen vor, dass der Kunde, wie beim Abschluss von Bausparverträgen allgemein üblich, für eigene Rechnung handelt. Ist allerdings der Wille des Bausparers erkennbar, für Dritte zu handeln, ist im Bausparantrag oder gegebenenfalls auf einem Beiblatt zu vermerken, für wen der Bausparer handelt. Ein in Ausnahmefällen vom Kontoinhaber abweichender wirtschaftlich Berechtigter ist ebenfalls zu identifizieren. Bei juristischen Personen und Gesellschaften sind alle natürlichen Personen betroffen, die (un-)mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten.

■ Unvollständige oder fehlende Identifizierungen

Wurde der Kunde nicht formal korrekt identifiziert bzw. ist die Identifizierung unvollständig, ist es aus rechtlichen Gründen notwendig, den Bausparantrag vor Policierung zunächst an den Geschäftspartner mit der Bitte zurückzusenden, die fehlenden bzw. unvollständigen Daten nachzuerheben und einzutragen.

■ Absehen von der Identifizierung bei vermögenswirksamen Leistungen bzw. bei aktuellem Lastschriftinzug

Wird ein Bausparvertrag mit vermögenswirksamen Leistungen bespart, ersetzt dies nicht die notwendige Identifizierung. Dies gilt auch für erteilte Lastschriftinzüge.

Abschluss eines Folgevertrages

Hier ist zu unterscheiden, ob der Kunde in der Vergangenheit bereits einmal formal richtig identifiziert wurde.

■ Kunde wurde bereits in der Vergangenheit formal korrekt identifiziert

In diesen Fällen genügt die Angabe bereits früher identifiziert, sofern dies zutrifft, und der Verweis auf die früher erfolgte Identifizierung.

■ Kunde wurde bisher noch nicht formal korrekt identifiziert

In diesen Fällen muss die Identifizierung wie bei einem Neukunden erfolgen. Es gilt das oben Stehende analog. Ein Verweis auf eine – evtl. lang bestehende – Kundenbeziehung reicht aus formalen Gründen nicht aus; dto. der Vermerk »persönlich bekannt«.

Identifizierung im Darlehensgeschäft

Regelmäßig steht ein Darlehen im Zusammenhang mit einem Bausparvertrag, für den die oben gesagten Grundsätze gelten. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, hat der Geschäftspartner auch bei Darlehensgeschäften den Kunden zu identifizieren bzw. zu dokumentieren, ob dieser für eigene oder fremde Rechnung handelt.

Identifizierung bei Kapitalanlagen

Es gilt analog das zu Bausparverträgen Gesagte.

Fragen; Sonstiges

Sofern bei der Antragsberatung weitere Fragen entstehen, steht Ihnen unsere **Geschäftspartnerberatung** unter der Telefonnummer

(06171) 66-4277

Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zu Ihrer Verfügung.